



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 24.262-2/67
Gesetzesbeschluß des NÖ. Landtages
vom 13. Juli 1967 über Grenzänderun-
gen zwischen den Gemeinden Weißenalbern,
Siebenlinden und Großneusiedl (pol. Be-
zirk Gmünd).

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	4. SEP. 1967
Zl.	<i>W. A. - P. / M.</i> Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
in Wien

Zu Zl. 66 ex 1967
vom 13. Juli 1967

Die Bundesregierung hat beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 13. Juli 1967 über Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Weißenalbern, Siebenlinden und Großneusiedl (politischer Bezirk Gmünd) gemäß Artikel 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Gleichzeitig hat die Bundesregierung beschlossen, gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 v.J. 1925 die Zustimmung zu der in dem vorgelegten Gesetzesbeschluß festgelegten Änderungen in den Grenzen der Ortsgemeinden Weißenalbern, Siebenlinden und Großneusiedl, durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke Gmünd, Schrems und Weitra berührt werden, zu erteilen.

1. September 1967
Für den Bundeskanzler:
i.V. Adamovich

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature

~~Amt der n. ö. Landesregierung
Einlaufsstelle~~

~~4. SEP. 1967~~

~~Beilagen:
Stempel~~

./.